

Eidgenössisches Departement des Äusseren
Frau Françoise Panizzon
francoise.panizzon@eda.admin.ch

Bern, 28. März 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist dieser Vorlage gegenüber äusserst skeptisch eingestellt; diese Skepsis wird im Folgenden entlang den von Ihnen gestellten Fragen dargelegt:

Verlängerung der Rechtsgrundlage im Rahmen der Gesetzesvorlage (Ziff. 2.1 und 2.2 des Berichts)

Aus der Sicht des sgv kann die Rechtsgrundlage nur dann weitergeführt werden, wenn der Schweiz aus der „Osthilfe“ quantifizierbare oder mindestens qualifizierbare Vorteile entstehen. Diese Vorteile können nicht darin bestehen, „einen Beitrag geleistet zu haben“. Sie müssen an Bedingungen geknüpft werden, welche die Europäische Union zu Gunsten der Schweiz erfüllen muss. Darunter fallen beispielsweise die Weiterführung der Bilateralen ohne institutionellen Rahmenvertrag, der Abschluss eines Stromabkommens oder die Gewährung von Marktzugang für Finanzdienstleister. Solange diese Vorteile nicht zugesichert sind, lehnt der sgv die Verlängerung der Rechtsgrundlage ab.

Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten (Ziff. 2.3 des Berichts)

Der sgv lehnt dieser Beitrag ab. Es ist nicht die Aufgabe der Schweiz, in beinahe neokolonialer Manier anderen unabhängigen Staaten Vorgaben zu machen, wie sie ihre Gesellschaft zu organisieren haben. Noch weniger ist es Aufgabe der Schweiz, für die Umsetzung dieses Planungsprogramms Mittel bereitzustellen.

Befristung bis Ende 2024 (Ziff. 3 des Berichts)

Der sgv stimmt dieser Befristung als Eventualantrag zu. Sollte die „Osthilfe“ verlängert werden, muss sie zeitlich begrenzt werden. Diese Frage hat aber keine im Verhältnis zu den anderen drei Fragen vergleichbare Relevanz.

Überführung der Transitions- in die Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 3.3 des Berichts)

Der sgV lehnt dies ab. Osteuropa erfüllt die Bedingungen für die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungshilfe) nicht; die osteuropäischen Länder sind schon heute entwickelt genug, um keinen Anspruch auf Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungshilfe) erheben zu können. Es ist auch vom Konzeptansatz her schwer zu verstehen, warum ehemalige Transitionsländer am Schluss ihrer Transition als Entwicklungsland gelten. Bedeutet das etwa, dass wir diese Länder gerade wegen der Transitionshilfe in die Armut geführt hätten? Der sgV lehnt jegliche Form unbedingter finanzieller Flüsse ans Ausland ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter